

Belgard-Poljmer Kreisblatt

No. 53

Sonnabend, den 3. Juli.

1915

Dreißundsechzigster Jahrgang.

E r s c h e i n t

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
kaiserlichen Postanstalten.



I n s e r a t e

werden für Kreisangehörige mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einpaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Bei mir zur Sprache gebrachte Einzelfälle geben mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 nicht ohne weiteres auf die nach den Bundesratsbekanntmachungen vom 3. Dezember v. Js., 28. Januar und 23. April d. Js. gewährte Wochenhilfe in Anrechnung gebracht werden darf, zumal letztere ihrer Natur nach nur für einen begrenzten Zeitraum zur Auszahlung gelangen kann. Es wird vielmehr in jedem einzelnen Falle geprüft werden müssen, ob für die Zeit der Gewährung der Wochenhilfe und des Stillgeldes die Voraussetzungen einer weiteren Bedürftigkeit im Sinne der §§ 1, 5 und 6 des obenerwähnten Gesetzes vorliegen. Bejahendenfalls wird den betreffenden Frauen und ihren Kindern die Familienunterstützung neben Wochenhilfe und Stillgeld insoweit zugestanden werden müssen, als sie ihrer zur Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhalts im Sinne meines Erlasses vom 3. Februar d. Js. (V 1246) bedürfen.

Die Lieferungsverbände, für welche die erforderlichen Ueberdrucke dieses Erlasses beiliegen, sind mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 22. Juni 1915.

Der Minister des Innern. J. B.: Drews.

Abdruck erhalten die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher zur Kenntnis mit dem Ersuchen, uns sofort Mitteilung zu machen, sofern eine Kürzung der gesetzlichen Kriegsfamilienunterstützung nötig erscheint, wenn Wochenhilfe und Stillgeld nach den Bundesratsbekanntmachungen vom 3. Dezember v. Js., 28. Januar und 23. April d. Js. gewährt wird.

Belgard, den 30. Juni 1915.

Der Kreisaußschuß.

Im Einbernehmen mit der Heeres- und Marineverwaltung sind für die Regelung und Ueberwachung des Verkehrs in den deutschen Seebädern folgende Bestimmungen getroffen worden:

1. In der Nordsee ist der Badeverkehr auf sämtlichen Inseln und an der ganzen Küste verboten.

2. In der Ostsee ist der Badeverkehr verboten in der Flensburger Förde, der Gärnförder Bucht, auf der Insel Fehmarn, in Osternothafen bei Swinemünde, in der ganzen Danziger Bucht und in Pillau. — In der Kieler Förde ist der Badeverkehr gestattet, jedoch unterliegt er besonderen Anordnungen des Gouverneurs des Reichskriegshafengebiets.

An der übrigen Ostseeküste ist der Badeverkehr gestattet.

3. Badegästen und Besuchern, die reichsdeutsch sind oder verbündeten Staaten angehören, wird der Aufenthalt wider-
ruflich gestattet, wenn sie im Besitze eines von der Polizei-
behörde des Wohn- und Aufenthaltsortes ausgestellten Aus-

weises sind, der mit einer Personalbeschreibung, eigenhändiger Unterschrift und einer Photographie des Pächters aus neuester Zeit sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen ist, daß der Pächter tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist. Für Familien genügt ein Familienausweis der die Personalbeschreibung und Photographie der über 10 Jahre alten Personen (nebst eigenhändiger Unterschrift und Beschreibung) aufweist. Hauspersonal und nicht zur Familie gehörige Kinder können in den Ausweis der Familie, mit der sie zusammen reisen, mit aufgenommen werden.

Das Muster eines polizeilichen Ausweises ist untenstehend abgedruckt.

An Stelle des Ausweises genügt ein deutscher Paß, wenn er nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 521) ausgestaltet ist.

Aktive reichsdeutsche und österreichisch-ungarische Militärpersonen weisen sich durch Militärpapiere aus.

Die Ausweise sind stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Die Zulassung feindlicher und neutraler Ausländer ist verboten. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des für den Badeort zuständigen stellvertretenden Generalkommandos.

Jeder Besucher hat sich sofort nach der Ankunft bei seinem Wirt eigenhändig und unter eigenhändiger Unterschrift mit Geburtsdatum und Heimatsort einzuschreiben. Für Schulkinder haben die Eltern oder Begleiter die Eintragung zu bewirken.

Jeder Wirt hat die Meldungen innerhalb sechs Stunden dem Gemeindevorstand vorzulegen, der nötigenfalls auch persönliche Vorstellung der Badegäste fordern kann.

5. Badeanstalten dürfen errichtet und benutzt werden. Die Benutzung von Seestegen ist verboten; der Belag muß entfernt bleiben.

6. Beleuchtung und Benutzung des Strandes unterliegen den nach den örtlichen Verhältnissen von den Landräten zu treffenden Maßnahmen.

7. Photographische Apparate dürfen am Strande nicht benutzt werden; ihre sonstige Benutzung kann von der Ortspolizeibehörde ausnahmsweise gestattet werden.

8. Bergnügungsdampfer und Motorboote dürfen an den für den Badeverkehr erlaubten Küstenstrichen verkehren — ausgenommen ist die Swinemünder Bucht.

9. Einschränkungen und Erleichterungen nach der Kriegslage unterliegen dem Ermessen der zuständigen stellvertretenden Generalkommandos.

Der unter Ziffer 3 erwähnte polizeiliche Ausweis (siehe untenstehend) wird — da unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht erforderlich — ausschließlich aus Gründen des öffent-

lichen Interesses erteilt; die Verwendung eines Stempels für den Ausweis ist daher nach dem Runderlasse vom 15. April d. Js. — III. 556 — nicht erforderlich.

Eure Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ersuche ich ergebenst, gefälligst die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Befolgung der obigen Bestimmungen seitens der örtlichen Polizeibehörden streng überwacht wird.

Ueberdrucke für die Landräte und die Vorsteher der Stadtkreise, sowie die königlichen Polizeiverwaltungen sind beigelegt.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten
und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Berlin NW. 7, Unter den Linden 72/73, den 26. Juni 1915.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Drews.

Ausweis

zum Aufenthalt im Ostseebad

für

(Stand oder Beruf, Vor- und Zuname)

aus (nebst Familie).

Gültig vom bis 1915

für folgende Personen:

1. (Vor- und Zuname)
Personalbeschreibung.

Photographie.
(abzustempeln)
Eigenhändige Unterschrift.

2. pp. wie bei 1.

3. pp. wie bei 2.

4. (Vor- und Zuname)
8 Jahre alt!

5. (Vor- und Zuname)
6 Jahre alt!

6. (Vor- und Zuname)
Dienstmädchen.
Personalbeschreibung.

Photographie.
(abzustempeln.)
Eigenhändige Unterschrift.

Es wird bescheinigt, daß ^{der}/_{die} Voraufgeführten (n) tatsächlich die durch die Photographie (n) dargestellten Person (en) ^{sind}/_{ist} und die Unterschrift (en) eigenhändig vollzogen ^{hat}/_{haben}.

....., den 1915.

(Dienststempel) Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung

über die Wiederholung der Anzeige der Bestände
von Verbrauchszucker.

Vom 24. Juni 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) bestimme ich:

Wer Gebrauchszucker mit Beginn des 1. Juli 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. Juli 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. Juli 1915 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Juli 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

- auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
- auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deibrück.

Bekanntmachung

über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels. Vom 24. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen

Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Vorschriften der §§ 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung werden auf Verkäufer ausgedehnt, die Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, im Kleinhandel absetzen.

§ 2.

Wer den auf Grund des § 1 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, oder als Verkäufer die im Preisverzeichnis angegebenen Preise überschreitet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibrück

Bekanntmachung

über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden. Vom 25. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Gemeinden, die Fleisch- oder Fettwaren zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung erworben haben, können

- den Weiterverkauf oder die Abgabe der von ihnen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Verkehr gebrachten Fleisch- oder Fettwaren verbieten oder beschränken;
- soweit sie den Weiterverkauf gestatten, die Preise festsetzen.

§ 2.

Wer den auf Grund des § 1 Nr. 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder als Verkäufer die nach § 1 Nr. 2 festgesetzten Preise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkräfttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibrück

Kriegsfamilienunterstützung.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher weise ich darauf hin, daß die Kriegsfamilienunterstützung für neugeborene Kinder der Kriegsteilnehmer vom Tage der Geburt ab ausgezahlt werden kann, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie bereits anerkannt worden ist. Für die erste Zahlungsperiode ist die Unterstützung nötigenfalls tageweise zu berechnen. Einer erneuten Einreichung des Unterstützungsbogens an uns zur Genehmigung der Zahlung für diese Kinder bedarf es nicht. Der Unterstützungsbogen ist jedoch dementsprechend zu vervollständigen.

Belgard, den 29. Juni 1915.

Der Kreisaußschuß.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Pommerischen Provinzialvereins „Taubstummenheim“ in Stettin genehmigten Kollekte in den Synoden Stolp Stadt und Altstadt, Schlawa, Tempelburg, Neustettin, Belgard, Schivelbein ist anstelle des Sammlers Karl Plenz der Sammler August Blamann aus Schivelbein beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 29. Juni 1915.

Der Landrat.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Pommer-
schen Krüppelpflegevereins in Stettin genehmigten Kollekte
im hiesigen Kreise ist der Sammler August Neumann aus
Stettin, Martinstraße 5, beauftragt und mit dem erforderlichen
Ausweise versehen worden.

Belgard, den 29. Juni 1915.

Der Landrat.

Betrifft: Vorratserhebung an Fetten und Oelen.

Um eine Uebersicht über die im Inlande vorhan-
denen Fette und Oele zu gewinnen, ist auf Grund der Be-
kanntmachung über die Vorratserhebungen vom 2. Februar
d. Js. (R.-G.-Bl. S. 54)

für den 15. Juli d. Js.

eine allgemeine statistische Aufnahme der vorhandenen Be-
stände an den am Schluß näher bezeichneten Fetten und Oelen
angeordnet worden.

Neben den Oelmühlen, den Stearin- und Seifenfabriken,
den Magarine- und Speisefettfabriken, den Talgschmelzen,
den Lack- und Farbenfabriken werden von der Erhebung
sämtliche Besitzer, insbesondere auch Händler betroffen.

Anzugeben sind Mengen über einen Doppelzentner. Diese
Gewichtseinheit ist auch den Angaben im allgemeinen zu
Grunde zu legen.

Auf dem Transport befindliche Mengen sind unmittelbar
nach der Ankunft vom Empfänger anzumelden.

Die beiden Magistrate, sowie die Herren Guts- und
Gemeindevorsteher werden ersucht, die in ihrem Bezirk vor-
handenen Vorräte an Fetten und Oelen mir

bis spätestens den 18. Juli früh

anzumelden.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Von der Erhebung betroffen werden:

A. Pflanzliche Oele und Fette.

I. Fette Oele: in Doppelzentnern.

1. Rabsöl und Rüßöl,
2. Leinöl,
3. Buchenkeröl, Erdnußöl, Mohnöl, Nigeroöl, Sesamöl
und Sonnenblumenöl,
4. Lavetöl und Sulfuröl,
5. Baumwollsamenoil,
6. Holzöl,
7. Rhizinusöl,
8. anderes fettes Oel.

II. Pflanzliche Fette:

1. Kakaobutter (Kakaool),
2. Mustatbutter, Lorberöl,
3. Baumwollstearin,
4. Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl und anderer pflanz-
licher Talg, zum Genuß nicht geeignet,
5. Oelsäure (Olein) und Oeldreß.

III. Zum Genuß bestimmter pflanzlicher Talg, Margarine,
Kunstbutter und Kunstspeisefett.

B. Tierische Fette.

1. Schweineschmalz, Gänfeschmalz, Oeomargarine und
andere schmalzartige Fette,
2. Schweine- und Gänsefett, Schweineflomen, Ziegenfett,
3. Premier Jus,
4. Talg von Kindern und Schafen, Preßtalg,
5. Knochenfett, Abfallfette, Stearinteer,
9. Tran, Speck, Fett von Fischen, Robben oder Walfischen,
7. Nicht besonders genannte Tierfette.

Vordrucke für die Erhebung werden nicht geliefert, sind
also selbst anzufertigen.

Belgard, den 2. Juli 1915.

Der Landrat.

Der Fleischbeschauer und stellvertretende Fleisch-
beschauer des Beschaubezirks Bulgrin sind zum Heeresdienste
eingezogen.

Die Fleischschau dieses Bezirks wird daher von jetzt
ab bis auf Weiteres stellvertretungsweise von dem Fleisch-
beschauer Knop zu Roggow ausgeübt.

Die Ortsvorstände der zum Beschaubezirk Bulgrin ge-
hörigen Ortschaften wollen dies sofort in ortsüblicher Weise
bekanntmachen.

Belgard, den 1. Juli 1915.

Der Landrat.

In der Nacht vom 29. bis 30. d. Mts. sind von
ihrer Arbeitsstelle in Schinz die russischen Kriegsgefangenen
entlaufen:

1. Nikolei Romikow, Größe 1,65 Meter, bekleidet mit
langen Stiefeln, russischer Kriegsuniform und grauer Feller-
mütze.

2. Wasalin Karolow, Größe 1,70, graue Kriegsuniform,
Fußbekleidung: Holzschuhe, 45 Jahre alt, graue Feldmütze mit
rotem Streifen und rot passeliert, sprechen nicht Deutsch.

Ferner sind am 29. d. Mts., nachmittags ihrer Arbeits-
stelle in Kl. Dubberow die russischen Kriegsgefangenen ent-
laufen:

1. Iwan Betsch, Feldwebel, blonder Schnurrbart, Alter
42 Jahre, Größe 1,70, kahle Kopfplatte, spricht gebrochen
deutsch.

2. Alexei Sawrinenko, brünetten Schnurrbart, Größe
1,76 Meter, Strohhut, Gefangenenanzug mit gelber Biese.

Ich ersuche Ermittlungen anzustellen und im Ermitte-
lungsfalle sie an das nächste Garnisonkommando abzuliefern.
Belgard, den 30. Juni 1915.

Der Landrat.

Die Inspektion des Kraftfahrwesens hat hierher mit-
geteilt, daß bei den Kraftfahrtruppen nur solche Leute ein-
gestellt werden, die eine längere Tätigkeit als Kraftfahrzeug-
führer nachweisen können, ferner Schlosser, Monteure usw.,
die infolge ihrer technischen Vorbildung besonders geeignet
erscheinen; für letztere sind bei den Ersatzabteilungen des
Kraftfahrbataillon Fahrschulen eingerichtet, die für das vor-
handene Bedürfnis genügen. Die vielfach in Tageszeitungen
erscheinenden Inserate, in denen ein kurzer Lehrkursus zwecks
Erzielung der Einstellung bei den Kraftfahrtruppen em-
pfohlen wird, sind nicht zutreffend. Leute, die erst seit kur-
zem einen Führerschein besitzen, werden bei der Einstellung
nicht bevorzugt.

Belgard, den 30. Juni 1915.

Der Landrat.

Da vom 30. d. Mts. ab der Standesbeamtenstell-
vertreter des Bezirks Wusterbarth zum Heeresdienste eingezo-
gen wird, ist die Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte
des genannten Bezirks bis auf Weiteres dem Standesbeamten-
stellvertreter, früheren Gemeindevorsteher, Hahn zu Damen
übertragen worden.

Die Ortsvorstände des zum Standesamtsbezirk Wuster-
barth gehörigen Ortschaften haben dies sofort bekannt zu
machen.

Belgard, den 28. Juni 1915.

Der Landrat.

Nach Mitteilung des königlichen Katasteramts zu
Schivelbein haben die Ortsvorstände von Mtschlag Gut, Kol-
las Gem., Keinfeld Gut, Nizerow Gut und Wusterbarth Gut
die summarischen Mutterrollen noch nicht eingereicht.

Ich ersuche die genannten Ortsvorstände, die summarischen
Mutterrollen bestimmt bis zum 7. Juli an das obige Kataster-
amt einzusenden und mir vom Geschehenen Mitteilung zu
machen.

Belgard, den 26. Juni 1915.

Der Landrat.

Der Bauerhofsbesitzer Franz Ollermann aus Podo-
wils ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk
Neuhof ernannt und als solcher bestätigt und vereidigt
worden.

Belgard, den 29. Juni 1915.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer Nicolai zu Pas-
sentin ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amts-
geschäfte wieder übernommen.

Belgard, den 2. Juli 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem
Rindvieh des Gutsviehstalles des Rittergutes Drenow er-
loschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und
abgenommen ist, hebe ich hiermit die über den Gutsvieh-
stall verhängte Sperre auf.

Die über den Tagelöhnerviehstall verhängte Sperre bleibt
bis auf Weiteres bestehen.

Belgard, den 1. Juli 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Groß Tychow erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gutshöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 30. Juni 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Jeseritz erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gutshöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 30. Juni 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Lehrers Mundt in Nuttrin, des Gutsbesizers Westphal in Petersdorf und des Rittergutes Nuttrin erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über die Gehöfte verhängte Sperre auf.

Belgard, den 30. Juni 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Zimmermanns Schiefelbein in Belgard erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 2. Juli 1915.

Der Landrat.

Bei dem Klauenvieh des Bauern Hugo Wachs in Bodenhausen, Kreis Kolberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 27. Juni 1915.

Der Landrat.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Vericht vom 25. Juni 1915.

Auftrieb: bis Donnerstag abend:

550 Rinder, 461 Kälber, 337 Schafe, 117 Schweine, 6 Ziegen, am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr):

377 Rinder, 254 Kälber, 205 Schafe, 659 Schweine, 3 Ziegen

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht

	Mark
Rinder: D a) vollfleischige, ausgewästete, höchsten Schlachtwert, höchstens 7 Jahre alt	—
b) junge fleischige nicht ausgewästete und ältere ausgewästete	—
c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
d) gering genährte jeden Alters	—
Kühen: a) vollfleischige höchsten Schlachtwert	4—100
b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	80—94
c) gering genährte	78
Färken u. Kühe: a) vollfleischige, ausgewästete Färken höchsten Schlachtwert	96 98
b) vollfleischige ausgewästete Kühe höchsten Schlachtwert, höchstens 7 Jahre alt	88—90
c) ältere ausgewästete Kühe und wenig gut entwickelte Färken und Kühe	77—77
d) mäßig genährte Färken und Kühe	70—74
e) gering genährte Färken und Kühe	55—59
Kälber: a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	106 110
b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	96—100
c) geringere Saugkälber	60 70
d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	55—55
Schafe: a) Mastlamm und jüngere Masthammel	126—130
b) ältere Masthammel	118—120
c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	110—114
Schweine: a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/4 Jahre	145—155
b) fleischige Schweine	135—14
c) gering entwickelte	120 134
d) Sauen	135—145
e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, bleibt Ueberstand. Kälber ruhig. Schafe mittel. Schweine ruhig.

Nichtamtlicher Teil.

Einfluß des Feinheitsgrades des Knochenmehls auf dessen Düngewirkung.

Für die Herbstbestellung der Winterung ist von seiten landwirtschaftlicher Behörden als gutes und sicher wirkendes Düngemittel das Knochenmehl empfohlen worden. Soweit sein Stickstoffgehalt in Betracht kommt, ist gegen eine angemessen stark bemessene Knochenmehldüngung nichts einzuwenden, nur muß man damit rechnen, im Frühjahr noch eine mittelstarke Stickstoffdüngung mit leicht löslichem Stickstoff geben zu müssen. In Bezug auf die Phosphorsäuredüngung in Form von Knochenmehl ist es von der größten Wichtigkeit, daß das anzuwendende Knochenmehl einen angemessenen Feinheitsgrad besitzt, weil durch zuverlässige ver-

gleichende Düngungsversuche mit Knochenmehl in einwandfreier Weise erwiesen ist, daß die Wirksamkeit der Knochenmehlphosphorsäure zu einem großen Teil von dem Umfang der Knochenmehlteilchen abhängt, so daß Knochenmehle mit einem sehr hohen Feinheitsgrade eine weit bessere Assimilation der Phosphorsäure erkennen lassen, als gröbere Knochenmehle. Der Grund der so verschiedenen Ausnutzung der Phosphorsäure in diesem Falle kann nicht zweifelhaft sein. Er ist darin zu suchen, daß die in Wasser vollkommen unlösliche Phosphorsäure der Knochenmehle in Form von dreibasisch phosphorsaurem Kalk bis zu einem gewissen Grade von der infolge der Fersezung der organischen Substanz mit Kohlenensäure beladenen Bodenfeuchtigkeit und unter dem Einfluß der von den Pflanzenwurzeln abgetriebenen Säuren in umso höherem Grade gelöst wird, je mehr Angriffspunkte das Knochenmehl den angreifenden Agentien bietet. Es muß somit umso mehr Phosphorsäure aus der Knochenmehldüngung aufgelöst und der Aufnahme durch die Pflanzen zugänglich gemacht werden, je feiner die Verteilung des Knochenmehls in der Ackerkrume ist. Natürlich kann bei der Zerfeinerung des Knochenmehls des Guten zu viel getan werden. Es ist nicht erwünscht, diesem Düngemittel eine staubfeine Form zu geben, weil hierdurch unnötige Kosten, große Verluste durch Verstäubung u. a. veranlaßt werden. Die Agrikulturchemische Versuchstation der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern in Köslin weist darauf hin, daß es deshalb empfehlenswert ist, beim Ankauf von Knochenmehl sich garantieren zu lassen, daß feines Knochenmehl geliefert werde, von dem etwa 2/3 ein Sieb passieren, das auf den Zoll 50 Maschen besitzt, und mindestens 90 % des Restes durch ein Sieb fallen, bei dem 25 Maschen auf den laufenden Zoll entfallen.

Kriegsgetreide-Gesellschaft

ersucht, die überschießenden Mengen Getreide schnellstens an ihre beiden unterzeichneten Kommissionäre zu liefern, da das Korn für die Heeresverwaltung dringend benötigt wird.

Belgarder landwirtschaftlicher Ein- und Verkaufsverein.

M. Gottschalk Lewy Nachf.

Keine Fleischsteuerung!

Gutes Mittagessen à Person 15 bis 20 Pf.

Man nehme etwas Suppengrün und neues Gemüse, wie es die Jahreszeit bietet, zerschneide alles so fein wie möglich und koche es in ungesalzenem Wasser mit einem Zusatz von à Person einen gehäuften Teelöffel (20 bis 25 Gramm) **Ochsena-Extrakt**, Kartoffeln und nach Geschmack auch etwas Speisefett zusammen zgedeckt in einem Topf eine halbe bis eine Stunde. Die Kartoffel- und Gemüsebrühe erhält dann durch den Ochsena-Extrakt den Geschmack und Nährwert einer wirklichen, kräftigen **Fleischsuppe**, und die nicht zerkochten Teile der Kartoffeln haben Geschmack und Aussehen von **Fleischstücken** angenommen.

Ochsena ist zu beziehen durch die meisten Detail-Geschäfte in Dosen à 1 Pfund netto Mk. 2.— in Dosen à 1/2 Pfund netto Mk. 1.10.

Mohr & Co., G. m. b. H., Altona a. E.

Dominium Naseband kauft

3000 Btr. kelmsreite, gesunde

Fabrikkartoffeln

und erbittet Angebot frei Bahnhof Willnom.

Wildschweine

hält vorrätig

Gustav Klemp

Buchdrucker.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.